Name der Gesellschaft: städtische Bank in Breslau

会社名: ブレスラウ都市銀行

> 認可年月日: 1848.06.10.

> > 業種: 銀行

掲載文献等:

Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.

ファイル名: 18480610SBB_A.pdf

(Nr. 2985.) Statut fur die ftabtische Bank in Breslau. Bom 10. Juni 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 1c. 1c.

haben auf den Antrag der städtischen Behörden in Breslau und nach Vernehmung Unseres Staatsministerii der Stadt Breslau die Errichtung einer Bank verstattet, und ertheilen derselben nachstehendes Statut:

(Nr. 2983 – 2985.)

S. 1.

Die Bank wird von der Stadt Breslau errichtet.

Die Stadt, welche das erforderliche Stammfapital - SS. 10. u. 11. ju beschaffen hat, haftet mit ihrem gesammten Bermogen, für die Erfüllung aller Verpflichtungen dieser Bank.

§. 2.

Die Bank führt die Firma:

"Städtische Bank zu Breslau",

ihr Sig ist Breslau.

§. 3.

Der Zweck der Bank ist: den Geldumlauf in der Stadt Breslau zu befordern, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen.

$\int_{0}^{\infty} 4$

Die Konzession fur diese Bank wird auf einen Zeitraum von Kunfzehn Jahren vom 1. Juni 1848. ab gerechnet, ertheilt.

Der Bank sind folgende Geschäfte verstattet:

- a) Das Diskontiren von gezogenen Wechseln, deren Acceptant, sowie von eigenen Wechseln oder billets à ordre, deren Aussteller in Breslau wohnhaft ist. Die diskontirten Papiere muffen mit einem, auf die Bank lautenden Giro versehen sein, durfen nicht über drei Monate laufen und muffen wenigstens drei solide inlandische Verbundene haben;
- b) die Gewährung von Darlehnen gegen Verpfändung inländischer auf jeden Inhaber lautender zinstragender Staats=, standischer, Kommunal= oder anderer unter Autorität des Staates von Korporationen oder Ge= sellschaften ausgegebener Papiere, welche an inländischen Börsen Kurs haben, sowie gegen Verpfandung von Urstoffen und dazu geeigneten Raufmannswaaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind, endlich gegen Verpfandung von gemunztem und ungemunztem Gold und Silber.

Diese Darlehne durfen in der Regel für eine längere Dauer als drei Monate nicht gegeben werden. Ausgenommen davon ist jedoch das Darlehn an die zu bildende städtische Unterstützungskasse für diejenigen Gewerbtreibenden, welche der Aufhülfe bedürftig, eine bankmäßige Sicher-

beit zu bestellen aber nicht im Stande sind; (cfr. g. 7.)

c) Der Un= und Verkauf von edlen Metallen und fremden Munzen, so= wie der Ankauf von Wechseln auf Plate des Auslandes zum Zweck der Beziehung ebler Metalle und Münzen;

- d) Die Annahme von unverzinsbaren Geldkapitalien in laufender Rech= nung, sowie von zinsbaren Geldkapitalien, beides jedoch ohne Ber= briefung;
- e) Die Einziehung von Wechseln und Geldanweisungen, welche in Breslau zahlbar sind, und von anderweitigen Inkasso's für fremde Rechnung mit der Befugniß, den Personen und Anstalten, welche darauf antragen, über die eingezogenen Geldsummen Rechnung zu halten;
- f) Die Ausstellung und Ausgabe von unverzinslichen Anweisungen auf sich selbst Banknoten bis zu dem Betrage von Einer Million Thaler und zwar in folgenden Apoints:

200,000 Stúck à 1 Athlr. = 200,000 Athlr. 50,000 Stúck à 5 Athlr. = 250,000 Athlr.

10,000 Stud à 25 Rthlr. = 250,000 Rthlr. 6,000 Stud à 50 Rthlr. = 300,000 Rthlr.

Die Banknoten lauten auf jeden Inhaber und sollen von der städtischen Bank auf Verlangen jederzeit in Breslau in baarem Gelde realisirt werden.

§. 6.

Das Wechselgeschaft der Bank soll in der Regel die Halfte des Gefammtbetrages, mindestens aber ein Drittheil der in Umlauf gesetzten Banknoten umfassen.

§. 7.

An die städtische Unterstützungskasse — S. 5. Litt. b. — durfen, mit Rücksicht auf die Zwecke derselben, Darlehne aus der städtischen Bank für eine längere, als dreimonatliche Dauer gegen Verpfändung der Fonds dieser Kasse und unter solidarischer Verhaftung der Kommune für den Gesammtbetrag der Darlehne gegeben werden.

Der Gesammtbetrag dieser Darlehne darf indeß den vierten Theil der

emittirten Banknoten nicht übersteigen.

§. 8.

Andere als die, in den SS. 5. und 7. bezeichneten Geschäfte, namentlich die Beleihungen von Hypotheken, sind der Bank untersagt.

8. 9.

Die Bank zahlt und rechnet in preußischem Silbergelde, nach den Werthen, welche durch das Gesetz über die Münzverfassung in den Preußisschen Staaten vom 30. September 1821. bestimmt worden sind.

6. 10.

Die Bank darf keine Banknoten emittiren, fur welche sie nicht den gleichen Betrag der Baluta

zu wenigstens einem Drittheil in baarem Gelde und den Rest in kursirenden verzinstichen Staatspapieren, Stadtobligationen, oder Pfand= Jahrgang 1848. (Nr. 2985.)

29 briefen briefen nach ihrem Kurse zur Zeit der Einlieferung, in die Bankkasse niedergelegt hat.

Dieses Berhältniß der Deckungsmittel zu dem Betrage der in Umlauf befind=

lichen städtischen Banknoten muß stets aufrecht erhalten werben.

Die städtische Bankbeputation — S. 19. — ist für die Ausführung und Aufrechthaltung der vorsiehenden Bestimmungen wegen der Deckungsmittel verzantwortlich und wird darauf besonders verpslichtet.

§. 11.

Die im S. 10. bezeichneten Deckungsmittel an baaren Beträgen und Fonds bilden das Stammkapital der Bank. Diese haftet prinzipaliter mit dem Stamms Rapital und mit sämmtlichen, für ausgegebene städtische Banknoten in ihren Besitz gelangten baaren und anderweitigen Fonds, für ihre Verpslichtungen, zunächst aber für die Einlösung der ihr zur Realisation präsentirten städtischen Banknoten.

S. 12.

Die Form, der Inhalt und die Anfertigung der zu emittirenden Banknoten — S. 5. litt. f. — unterliegen der Genehmigung und der Aufsicht der Staatsbehorde.

6. 13.

Wer die Noten der städtischen Bank zu Breslau verfälscht oder nach= macht oder dergleichen verfälschte oder nachgemachte Noten wissentlich verbrei= ten hilft, soll gleich demjenigen bestraft werden, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemunzt oder verbreitet hat.

S. 14.

Die Noten vertreten in Zahlung die Stelle des klingenden Geldes, jedoch ohne daß ein Zwang zu deren Annahme besteht, und sind gleich dem baaren Gelde keiner Lindikation oder Amortisation unterworfen.

Für den Fall, daß die umlaufenden Noten eingerufen und gegen neue ungetauscht werden sollen, wird die Präklusionsfrist auf sechs Monate fest-gesetzt.

Die Einrufung erfolgt durch die in Breslau erscheinenden Zeitungen.

§. 15.

Die städtische Bank hat innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse kauf= mannische Rechte und Pflichten.

J. 16.

Die auszusertigenden Banknoten sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen, auch ist die städtische Bank hinsichtlich ihres kaufmannischen Verkehrs von der Gewerbesteuer befreit.

S. 17.

Wenn im Lombardverkehr ein Darlehen zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist die städtische Bank berechtigt, das Unterpfand durch einen wer-

vereideten Mäkler an der Börse oder mittelst einer von einem Auktionskommissfarius abzuhaltenden öffentlichen Auktion zu verkaufen und sich aus dem Erlöse wegen Rapital, Zinsen und Kosien bezahlt zu machen, ohne den Schuldner erst einklagen zu dürfen.

Die entgegenstehende Vorschrift J. 30. Tit. 20. Th. I. des Allgemeinen Landrechts sindet auf die Bank nicht Anwendung. Bei eintretender Insufsizienz des Schuldners ist die städtische Bank nicht verpflichtet, das Unterpfand zu dessen Konkurse herauszugeben; ihr verbleibt vielmehr auch in diesem Falle das Necht des außergerichtlichen Verkaufs mit der Verbindlichkeit, gegen Rückliefezung des Pfandscheines den, nach ihrer Befriedigung noch vorhandenen Nest der Lösung, zur Konkursmasse abzuliefern.

S. 18.

Die der Bank anvertrauten Gelder — S. 5. Litt, d. — können niemals mit Arrest belegt werden.

6. 19.

Die Verwaltung der Bank wird einer besonderen städtischen Deputation übertragen, welcher von der städtischen Behörde eine Verwaltungs=Instruktion mit Berücksichtigung der bestehenden Lokal=Verhaltnisse zu ertheilen ist.

§. 20.

Die Befugniß der Bank-Deputation zur Vertretung der Bank bei gezichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern.

Der J. 118. Tit. 13. Th. I. des Allg. Landrechts findet daher auf die

Bank feine Unmendung.

Für gerichtliche Geschäfte wird der Bank=Deputation zu diesem 3wecke der jedesmalige Syndikus des Magistrats zugeordnet.

S. 21.

Die Insinuation der Vorladungen und anderer Zufertigungen an die städtische Bank-Deputation ist gultig, auch wenn sie nur an den Vorsitzenden derselben — Bank-Direktor — oder an den, in der Verwaltungs-Instruktion — S. 19. — für ihn bestimmten Stellvertreter geschicht.

6. 22.

Gide Namens der Bank-Deputation werden von dem Bank-Direktor, ober dessen Stellvertreter abgeleistet.

§. 23.

Der Magistrat in Breslau ist verbunden, die Namen derjenigen Personen, welche die Bank zu vertreten befugt sind, durch die am Orte erscheinenden Zeitungen bekannt zu machen.

(Nr. 2985.) 29* §, 24.

S. 24.

Die Bank Deputation und insbesondere der Bank Direktor ist verpflichtet, die zur Uebersicht der Vermögenslage der Bank und der den Einzelnen gewährten Kredite, erforderlichen Bücher, insbesondere eine genaue Wechselz Kontrolle zu führen, aus welcher zu jeder Zeit vollständig zu ersehen ist, für welchen Betrag jedes Individuum, das mit der städtischen Bank in Geschäftszverbindung sieht, derselben als Aussteller, Acceptant oder Girant von diekontirten oder beliehenen Wechseln und sonstigen Handelszessetzen verhaftet ist.

S. 25.

Die Bank = Deputation hat in den, in Breslau erscheinenden Zeitungen allmonatlich eine Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in der Bankkasse vorhandenen Baarfonds und Essekten mit Angabe des Betrages der umlausenden Noten, sowie am Jahresschluß einen, alle Zweige des Verzkehrs umfassenden Geschäftsbericht für das abgelausene Jahr bekannt zu machen.

§. 26.

Der Staat ubt das Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung der Bank durch einen von ihm zu ernennenden Kommissarius, welcher befugt ist, jederzeit die Bücher der Bank einzusehen und von der Bank Deputation die ihm sonst erforderliche Auskunft über den Geschäftsverkehr zu fordern.

Findet der Kommissarius gegen einzelne Bestimmungen der Verwaltungszinstruktion — J. 19. — etwas zu erinnern, so steht, wenn darüber keine Einigung Statt findet, der vorgesetzten Staatsbehörde die Entscheidung darüber zu, ob und in welcher Weise die Instruktion abgeändert werden soll.

Die Ertheilung einer besonderen Instruktion für den Kommissarius bleibt der Staatsbehörde vorbehalten.

§. 27.

Der Staatsverwaltung liegt in keiner Art eine Vertretung der Operationen der städtischen Bank oder eine Verantwortlichkeit aus deren Geschäftse verbindungen mit Privatpersonen ob.

S. 28.

Die Bank kann auf die Rechtswohlthat des Moratorii, des Indults oder der Vermögensabtretung niemals provoziren, noch von den Gerichten zu derselben oder überhaupt zu einem Aufschub der Zahlungen verstattet werden.

§. 29.

Die Konzessson der Bank kann vor dem Ablaufe des im S. 4. bezeich= neten Zeitraums zurückgenommen werden, wenn den Bestimmungen dieses Statuts von Seiten der Bankdeputation — S. 19. — oder der städtischen Behörde der Stadt Breslau entgegengehandelt wird.

9. 30.

Bei eintretender Auflosung der Bank - SS. 4. 29. - ist eine Bekannt= machung dieserhalb zu drei verschiedenen Malen mit Zwischenraumen von min= bestens 14 Tagen durch die in Breslau erscheinenden Zeitungen zu erlassen. Ueber die Fonds der Bank darf in dem Falle der Auflosung erft nach Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung der Auflösung zum dritten Male erfolgt ist, anderweitig disponirt werden. Durch diese Bekanntmachung mussen zugleich die Gläubiger aufgefordert

werden, sich mit ihren Unspruchen bei der Bank zu melden.

Die bekannten Glaubiger sind hierzu durch besondere Erlasse aufzu=

Die Befriedigung der Glaubiger erfolgt in diesem, wie in allen anderen Fallen zunachst aus den Fonds der Bank, in weiterer Vertretung aber burch die Stadt Breslau.

Diejenigen Glaubiger, welche sich nicht innerhalb feche Monaten nach ber Aufrufung melden, geben ihrer Rechte zu Gunften der Bank verlustig.

Gegeben Sanssouci, den 10. Juni 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann. v. Arnim. Sanfemann. Graf v. Ranig. v. Patow.